

FOREIGN
POLICY AND
UNITED
NATIONS
ASSOCIATION
OF AUSTRIA

ASSOCIATION
AUTRICHIENNE
POUR LES
AFFAIRES
ETRANGERES ET
LES NATIONS
UNIES



MITGLIED DER WORLD FEDERATION OF UNITED NATIONS ASSOCIATIONS

ÖSTERREICHISCHE GESELLSCHAFT FÜR AUSSENPOLITIK UND DIE VEREINTEN NATIONEN

Statut

Entwurf

**Dient zur Diskussion bei der ao. Generalversammlung
am
26. August 2026**

(Änderungsvorschläge sind rot markiert.)

Stand: 2026

**Statut
der Österreichischen Gesellschaft
für Außenpolitik und die Vereinten Nationen
(ZVR: 469512554)**

Artikel 1

- (1) Der Verein führt den Namen „Österreichische Gesellschaft für Außenpolitik und die Vereinten Nationen“, im folgenden „ÖGAVN“, und im internationalen Verkehr „Foreign Policy and United Nations Association of Austria“, kurz „UNA-AUSTRIA“.
- (2) Die ÖGAVN ist Mitglied der im Jahre 1946 in Luxemburg gegründeten World Federation of United Nations Associations.
- (3) Die ÖGAVN ist ein unabhängiger, überparteilicher und nicht auf Gewinn gerichteter Verein.
- (4) Die Tätigkeit der ÖGAVN erstreckt sich auf das ganze Bundesgebiet. Ihr Sitz ist Wien.

Artikel 2

- (1) Die ÖGAVN kann Zweigvereine gründen und bestehende Vereine als Zweigvereine anerkennen.
- (2) Der Verein „Young United Nations Association - Austria (YUNA-Austria)“ – ist Zweigverein der ÖGAVN und stellt ihre Jugend- und Studierendenorganisation dar.
- (3) Die Zweigvereine sind unabhängig und haben eigene Rechtspersönlichkeit. Ihr Verhältnis zur ÖGAVN wird durch eine Vereinbarung des betreffenden Zweigvereins mit der ÖGAVN geregelt.
- (4) Jeder Zweigverein ist berechtigt, einen Vertreter für die Wahl in den Vorstand der ÖGAVN zu nominieren.
- (5) Weiters kann die ÖGAVN mit anderen Vereinen zusammenarbeiten und auch gemeinsam Projekte durchführen.

Artikel 3

- (1) Die ÖGAVN bekennt sich zu den in der Satzung der Vereinten Nationen festgelegten Grundätzen, dem Respekt und der Förderung und Wahrung der Menschenrechte, wie sie in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und weiteren internationalen Instrumenten festgelegt sind, sowie zur europäischen Integration.
- (2) Zweck der ÖGAVN ist es:
 1. Für die Idee der Vereinten Nationen, ihrer Einrichtungen und Aktivitäten in Österreich zu werben und zu ihrem Verständnis beizutragen;
 2. Das Interesse für Außenpolitik und internationale Angelegenheiten zu wecken und zu fördern;
 3. **Den Austausch von Informationen und Ideen über außenpolitische und internationale Angelegenheiten zu fördern**
 4. **Zur wissenschaftlichen Auseinandersetzung mit internationalen Fragestellungen beizutragen sowie die Förderung von Wissenschaft und Forschung iZm internationalen Fragen**
 5. ~~Aktivitäten im Sinne der Vereinten Nationen, ihrer Sonderorganisationen und der Europäischen Integration durchzuführen.~~

Artikel 4

Der Vereinszweck soll durch die angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden:

Solche sind **insbesondere:**

1. Veranstaltung und Besuch von Vorträgen, Diskussionen, Seminaren, Konferenzen, Versammlungen und sonstigen Veranstaltungen sowie von Studienreisen im In- und Ausland;
2. Veranstaltung der „Außenpolitischen Gespräche“;
3. Informationsarbeit durch Wort, Schrift, Ton und Bild sowie die Herausgabe und Verbreitung von Publikationen **und Zeitschriften**;

4. Förderung aller Maßnahmen zur Vertiefung der Auslandsbeziehungen einschließlich der Errichtung und Vergabe von Stipendien;
5. Einrichtung einer Internet-Homepage, von Social Media Accounts und/oder sonstiger ~~elektronischer~~ Medien
6. Mitgliedschaft und Teilnahme an der Willensbildung vergleichbarer Organisationen;
7. Zusammenarbeit mit staatlichen und nichtstaatlichen Einrichtungen im In- und Ausland.

Sofern dies dem Vereinszweck dient, ist der Verein weiters berechtigt,

- **sich an (gemeinnützigen oder nicht gemeinnützigen) Kapitalgesellschaften zu beteiligen,**
- **sich Erfüllungsgehilfen gemäß § 40 Abs 1 Bundesabgabenordnung (BAO) zu bedienen oder selbst als Erfüllungsgehilfe tätig zu werden.**
- **Geldmittel oder sonstige Vermögenswerte gemäß § 40a Z 1 BAO spendenbegünstigte Organisationen mit einer entsprechenden Widmung weiterzuleiten, sofern zumindest ein übereinstimmender Organisationszweck besteht.**
- **Lieferungen oder sonstige Leistungen gemäß § 40a Z 2 BAO zu Selbstkosten an andere gemeinnützige oder mildtätige Organisationen zu erbringen, sofern zumindest ein übereinstimmender Zweck vorliegt.**
- **Geldmittel gemäß § 40b BAO für Preise und Stipendien zur Verfügung zu stellen**

Artikel 5

- (1) Die Einnahmen der ÖGAVN bestehen aus:
 1. Mitgliedsbeiträgen;
 2. Spenden, Zuwendungen aus Erbschaften, aus Vermächtnissen, oder sonstigen Zuwendungen;
 3. Subventionen, Förderungen und Zuwendungen aus Sponsoringverträgen;
 4. Werbeeinnahmen und Inserate
 5. **Herausgabe von Zeitschriften und Magazinen**
 6. **Erträge aus der Abhaltung von Veranstaltungen (Erträge aus einem Sommerfest, um einen Einblick ins Vereinsleben zu geben) und Vorträgen.**
 7. **Vermögensverwaltung (zB Zinsen, sonstige Kapitaleinkünfte, Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung usw.)**
- (2) Die ÖGAVN darf keine Zuwendungen entgegennehmen, die ihre Unabhängigkeit oder Objektivität gefährden könnten oder an Bedingungen geknüpft sind, die mit Artikel 3 unvereinbar sind.
- (3) Spenden dürfen ausschließlich für die in den Statuten genannten Zwecke verwendet werden, und nicht an Mitglieder ausgeschüttet werden. Mitglieder der Gesellschaft oder ihnen nahestehende Personen dürfen aus Spenden an die Gesellschaft keine Vermögensvorteile erhalten. Ein reguläres, bezahltes Anstellungsverhältnis in der Gesellschaft ist natürlich gemäß den gesetzlichen Vorgaben möglich.

Artikel 6

Die ÖGAVN hat ordentliche und fördernde Mitglieder sowie Ehrenmitglieder. Alle Mitglieder müssen sich zu den Zielen der ÖGAVN bekennen und sich für deren Verwirklichung einsetzen.

Artikel 7

Ordentliche Mitglieder können natürliche und juristische Personen sein.

Artikel 8

- (1) Fördernde Mitglieder können natürliche und juristische Personen sein, die sich bereit erklären, regelmäßig einen mit der ÖGAVN vereinbarten Beitrag zu leisten.

Artikel 9

Zu Ehrenmitgliedern können natürliche Personen ernannt werden, die sich um die ÖGAVN besonders verdient gemacht haben.

Artikel 10

- (1) Ordentliche und fördernde Mitglieder werden auf ihren Antrag, Ehrenmitglieder auf Vorschlag eines Mitgliedes des Vorstands durch Beschluss des Vorstands aufgenommen.
- (2) Alle Mitglieder sind berechtigt, an Generalversammlungen der ÖGAVN mit aktivem und passivem Wahlrecht teilzunehmen, Ehrenmitglieder außerdem an Sitzungen des Vorstands mit beratender Stimme.
- (3) Alle Mitglieder können an den Aktivitäten der ÖGAVN teilnehmen und deren Einrichtungen in Anspruch nehmen. Sie erhalten Publikationen der ÖGAVN und können die „Außenpolitische Bibliothek“ in der Diplomatischen Akademie Wien unentgeltlich benützen.
- (4) Alle Mitglieder haben die Beschlüsse der Organe der ÖGAVN zu beachten, ordentliche Mitglieder die festgesetzten Mitgliedsbeiträge, fördernde Mitglieder die vereinbarten Beiträge zu leisten.

Artikel 11

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch Austritt oder durch Ausschluss.
- (2) Der Austritt kann jederzeit ohne Einhaltung einer Frist schriftlich oder per E-Mail erklärt werden.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands jederzeit ohne Einhaltung einer Frist ausgeschlossen werden, wenn es die ihm obliegenden Verpflichtungen verletzt oder die Fortsetzung der Mitgliedschaft geeignet ist, das Ansehen der ÖGAVN zu beeinträchtigen. Die Entscheidung des Vorstands ist endgültig.

Artikel 12

Organe der ÖGAVN sind:

1. Die Generalversammlung;
2. Der Vorstand;
3. Die Beiräte;
4. Die Rechnungsprüfer/innen;
5. Das Schiedsgericht.

Artikel 13

- (1) Die ordentliche Generalversammlung ist vom Vorstand mindestens alle drei Jahre einzuberufen. Eine außerordentliche Generalversammlung kann vom Vorstand jederzeit einberufen werden. Auf Grund eines schriftlichen Antrags von mindestens einem Zehntel der Mitglieder der ÖGAVN ist sie innerhalb von acht Wochen nach Einlangen des Antrages einzuberufen. In dem Antrag ist der Verhandlungsgegenstand anzugeben.
- (2) Ordentliche als auch außerordentliche Generalversammlungen dürfen sowohl in Präsenzform oder in einem Online-Format oder in hybrider Form (in Präsenzform als auch mit virtueller Zuschaltung) stattfinden. Die Entscheidung, welche Form gewählt wird, trifft der Vorstand unter Berücksichtigung aller Umstände.
- (3) Alle Mitglieder sind mindestens zwei Wochen vor Abhaltung der Generalversammlung schriftlich oder per E-Mail unter Angabe von Ort und Zeit der Generalversammlung, dem gewählten Format („Präsenz, Online, Hybrid“) sowie eines Entwurfs der Tagesordnung einzuladen.
- (4) Die Generalversammlung wird vom Präsidenten/der Präsidentin geleitet. Er/Sie kann sich jederzeit von einem/einer der Vizepräsidenten/innen vertreten lassen. Im Falle der Verhinderung des Präsidenten/der Präsidentin und der Vizepräsidenten/innen führt den Vorsitz das an Lebensjahren älteste anwesende Mitglied des Vorstandes.

- (5) Die Generalversammlung ist ohne Rück sicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig. Sie fasst ihre Beschlüsse, soweit in diesem Statut nicht anderes bestimmt wird, mit einfacher Stimmenmehrheit. Im Fall der Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.
- (6) **Beschlüsse der Generalversammlung können, soweit gesetzlich zulässig, auch im Wege eines schriftlichen oder elektronischen Umlaufbeschlusses gefasst werden. Ein solcher Umlaufbeschluss ist einer Beschlussfassung der Generalversammlung gleichgestellt. Für die Beschlussfassung im Umlaufweg gelten die für den jeweiligen Beschluss in diesem Statut vorgesehenen Mehrheitserfordernisse. Dies gilt ausdrücklich auch für Beschlüsse über Änderungen der Statuten. Der konkrete Beschlussantrag ist allen stimmberechtigten Mitgliedern schriftlich oder per E-Mail zu übermitteln. Die Abstimmungsfrist beträgt mindestens sieben Tage. Das Ergebnis des Umlaufbeschlusses ist schriftlich zu dokumentieren und den Mitgliedern in geeigneter Weise bekanntzugeben.**
- (7) Der Generalversammlung obliegt insbesondere:
1. Die Festsetzung ihrer Tagesordnung;
 2. Die Genehmigung des Haushaltsplanes;
 3. Die Entgegennahme und Genehmigung des Rechnungsabschlusses und des Berichtes der Rechnungsprüfer/innen;
 4. Entlastung des Vorstandes;
 5. Genehmigung des Tätigkeitsberichtes;
 6. Die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages;
 7. Wahl der Mitglieder des Vorstandes und von zwei Rechnungsprüfer/innen;
 8. Genehmigung der Kooptierung von Vorstandsmitgliedern;
 9. Änderung der Statuten;
 10. Anerkennung von Zweigvereinen;
 11. Freiwillige Auflösung der ÖGAVN.
- (8) **Abweichend von der in Artikel 13 Abs. 7 Z 9 vorgesehenen Zuständigkeit der Generalversammlung sind der Präsident bzw. ein Vizepräsident gemeinsam mit dem Generalsekretär berechtigt, einzelne Bestimmungen dieser Statuten insoweit anzupassen, als dies aufgrund zwingender gesetzlicher Bestimmungen oder aufgrund konkreter Vorgaben, Auflagen oder Anforderungen einer staatlichen Behörde oder einer sonst zuständigen öffentlichen Stelle rechtlich erforderlich ist, insbesondere zur Erlangung, Aufrechterhaltung oder Durchführung einer steuerlichen Begünstigung, der Spendenbegünstigung oder zum Abschluss eines behördlichen Verfahrens. Die Befugnis ist ausschließlich auf jene Änderungen beschränkt, die zur Erfüllung der jeweiligen gesetzlichen oder behördlichen Vorgaben erforderlich sind. Eine darüberhinausgehende Änderung der Statuten, insbesondere eine Änderung des Vereinszwecks, der grundlegenden Vereinsorganisation, der Zuständigkeiten der Vereinsorgane, der Mitgliedschaftsrechte oder sonstiger wesentlicher Bestimmungen, ist aufgrund dieser Bestimmung nicht zulässig und bleibt der Generalversammlung vorbehalten. Die aufgrund dieser Bestimmung vorgenommenen Anpassungen sind der nächsten ordentlichen Generalversammlung zur Kenntnis zu bringen.**

Artikel 14

- (1) Der Vorstand besteht aus folgenden Mitgliedern, die von der Generalversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt werden:
1. Der/Die Präsident/in;
 2. Bis zu sechs Vizepräsidenten/innen;
 3. Ehrenpräsidenten/innen;
 4. Der/Die Generalsekretär/in;
 5. Die Vertreter/innen der Zweigvereine
 6. Bis zu fünfzehn weitere Vorstandsmitglieder.
- (2) Der Vorstand hat folgende Aufgaben:
1. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern;
 2. Einberufung von Generalversammlungen samt Erstellung des Entwurfs einer Tagesordnung;
 3. Erstellung des Haushaltsplanes und des Rechnungsabschlusses;
 4. Planung und Durchführung der Aktivitäten der ÖGAVN sowie Erstellung des Tätigkeitsberichtes;

- 5.Kooptierung von Vorstandsmitgliedern;
 - 6.Mitwirkung bei der Bestellung des Personals;
 - 7.Sonstige Aufgaben, die keinem anderen Organ zugewiesen sind.
- (3) Sitzungen des Vorstandes werden vom/von der Präsidenten/in einberufen und geleitet. Die Mitglieder des Vorstandes sind zu Vorstandssitzungen mindestens 14 Tage vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung, sowie Zeit und Ort der Sitzung schriftlich oder per E-Mail einzuladen. Es ist jährlich mindestens eine Sitzung einzuberufen. Eine Sitzung ist jederzeit binnen einer Woche einzuberufen, wenn es einer der Vizepräsidenten/innen oder mindestens ein Drittel der Mitglieder des Vorstands verlangen.
- (4) Der Vorstand ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Im Fall der Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden. Zur Ernennung von Ehrenmitgliedern oder Ehrenpräsidenten/innen bedarf es einer Zweidrittelmehrheit.

Artikel 15

- (1) Der/Die Präsident/in vertritt die ÖGAVN nach außen. Er/Sie ist insbesondere verantwortlich für die Herstellung und Pflege von Kontakten im In- und Ausland, für die Gewinnung prominenter Persönlichkeiten für Veranstaltungen der ÖGAVN sowie für die Gewinnung von fördernden Mitgliedern und Sponsoren zur Finanzierung der Aktivitäten der ÖGAVN.
- (2) Von den Vizepräsidenten/innen soll mindestens einer über einschlägige fundierte Kenntnisse und Erfahrungen auf dem Gebiet der Vereinten Nationen und mindestens ein weiterer auf dem Gebiet der österreichischen Außenpolitik haben.
- (3) Die Vizepräsidenten/innen unterstützen den/die Präsidenten/in bei der Besorgung der ihm/ihr obliegenden Aufgaben. Der/Die Präsident/in, im Falle seiner/ihrer Verhinderung der Vorstand, kann fall- oder zeitweise einen/eine Vizepräsidenten/in mit seiner/ihrer Vertretung betrauen. Für die Dauer der Vertretung führt er/sie die Bezeichnung „geschäftsführender/e Vizepräsident/in“ und hat alle Befugnisse des/der Präsidenten/in.
- (4) Der Vorstand kann natürliche Personen, die sich hervorragende und bleibende Verdienste erworben haben, zu Ehrenpräsidenten/innen ernennen.

Artikel 16

- (1) Der/Die Generalsekretär/in ist verantwortlich für die Geschäftsführung der ÖGAVN und ihrer Organe sowie für die Durchführung der Beschlüsse der Generalversammlung und des Vorstandes. Er unterstützt den/die Präsidenten/in bei der Besorgung seiner/ihrer Aufgaben. Er/Sie ist weiters für die Finanzverwaltung sowie für die Erstellung des Entwurfes des jährlichen Haushaltsplanes und Finanzberichtes verantwortlich.
- (2) Der/Die Generalsekretär/in kann zu seiner/ihrer Unterstützung erforderliches Personal anstellen und fallweise Arbeitsgruppen einrichten. Soweit es sich dabei nicht um ehrenamtlich tätige Personen handelt, bedarf es dazu der vorherigen Genehmigung des Vorstandes.
- (3) Der/Die Generalsekretär/in ist für seine/ihre Tätigkeit dem Vorstand verantwortlich. Sofern er/sie seine/ihre Tätigkeit im Rahmen eines Dienstverhältnisses ausübt, obliegt der Abschluss des Dienstvertrages dem Vorstand, dem er/sie dienstrechtlich verantwortlich ist.

Artikel 17

- (1) Der Vorstand kann zu seiner Beratung insbesondere bei der Planung von Veranstaltungen und sonstigen Aktivitäten der ÖGAVN Beiräte bestellen. Jedenfalls soll ein „UNO-Beirat“ für Angelegenheiten der Vereinten Nationen und sonstige multilaterale Angelegenheiten und ein „Außenpolitischer Beirat“ für alle anderen internationalen Belange eingerichtet werden.
- (2) Der Vorstand bestimmt die Mitglieder der Beiräte, die aus nicht mehr als 20 Personen bestehen sollen, sowie deren Vorsitzende, die aus dem Kreis seiner Mitglieder auszuwählen sind.

Artikel 18

- (1) Die beiden Rechnungsprüfer/innen werden von der Generalversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Rechnungsprüfer können natürliche oder juristische Personen sein, natürliche

Personen dürfen jedoch während ihrer Amtszeit keine Vorstandsfunktion in der ÖGAVN oder einem ihrer Zweigvereine ausüben. Sie fassen ihre Beschlüsse einstimmig.

- (2) Den Rechnungsprüfer/innen obliegt die Kontrolle der Gebarung und der Rechnungsabschlüsse der ÖGAVN hinsichtlich ihrer Richtigkeit, Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit. Sie haben darüber jeder ordentlichen Generalversammlung zu berichten.

Artikel 19

Schriftstücke der ÖGAVN sind vom/von der Präsidenten/in oder vom/von der Generalsekretär/in jeweils allein zu unterzeichnen; soweit sie jedoch Verfügungen über Mittel der ÖGAVN zum Gegenstand haben, bedürfen sie der Unterschrift zweier Vorstandsmitglieder, von denen einer der/die Präsident/in oder der/die Generalsekretär/in sein muss.

Artikel 20

- (1) Streitigkeiten aus dem Gesellschaftsverhältnis werden durch ein Schiedsgericht endgültig entschieden.
- (2) Im Falle von Streitigkeiten hat jeder Streitteil binnen 14 Tagen nach Aufforderung eines Streitteils aus dem Kreis der Mitglieder der ÖGAVN einen/eine Schiedsrichter/in zu bestellen. Macht ein Streitteil nicht rechtzeitig einen/eine Schiedsrichter/in namhaft, so wird dieser/e durch der Vorstand ernannt. Die beiden Schiedsrichter/innen haben unverzüglich einen Obmann/eine Obfrau zu bestimmen. Können sie sich auf keine Person einigen, bestimmt der Vorstand den Obmann/die Obfrau. Das Schiedsgericht entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit.

Artikel 21

Diese Statuten können von der Generalversammlung auf Vorschlag des Vorstandes jederzeit mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen geändert werden. Der Einladung zu einer solchen Generalversammlung ist der Änderungsvorschlag anzuschließen.

Artikel 22

Die ÖGAVN kann von der Generalversammlung mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen freiwillig aufgelöst werden. Die Generalversammlung ist dazu ausschließlich zu diesem Zweck einzuberufen. Die gleiche Generalversammlung hat über die Verwertung des Vermögens der ÖGAVN nach Maßgabe der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften zugunsten von gemeinnützigen Organisationen zu verfügen. **Bei Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall ihres bisherigen begünstigten Zwecks ist das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vermögen der Körperschaft für die in dieser Rechtsgrundlage angeführten, gemäß § 4a Abs. 2 EStG 1988 begünstigten Zwecke zu verwenden.**